

Das Stift, dem der Professe angehört, habe keine Schmerzen erlitten, habe infolgedessen keine Forderung; der Professe habe zwar Schmerzen erlitten, sei aber unfähig, etwas zu erwerben. — Die Frage geht über das rein Akademische hinaus in Ländern, in denen, wie z. B. in Österreich die Vermögensunfähigkeit der feierlichen Ordensprofessen staatlich anerkannt ist. Einen Fingerzeig zur Lösung der Frage gibt can. 582, Cod. jur. can.: Post sollemnem professionem . . . omnia bona, quae quovis modo obveniunt regulari in Ordine capaci possidendi cedunt Ordini vel provinciae vel domui secundum constitutiones. Es können also trotz der durch die feierliche Profeß herbeigeführten Vermögensunfähigkeit dem Professen Güter (scheinbar) zukommen (obvenire), gehen aber durch seine Person hindurch auf den Orden über. Hiemit ist auch für das Pekulium, das zwar nirgends im Kodex Erwähnung findet, in beschränkter Weise Raum gelassen. In den Zeiten der Geldwirtschaft wird auch der strengste Ordensmann außerhalb des Ordens z. B. auf Reisen ohne Pekulium, d. h. ohne eine bescheidene Geldsumme, die Eigentum des Klosters bleibt, über welche aber der Professe in Abhängigkeit und unter der Kontrolle seiner Oberen verfügt, nicht auskommen können. Denn die modernen Transportunternehmungen haben für das Armutsgelübde absolut kein Verständnis. Zum Abschluß dieser Verträge (z. B. Fahrkartenkauf) braucht der Professe Geld und es erwachsen ihm aus diesen Verträgen, trotz vermögensrechtlicher Unfähigkeit, vermögensrechtliche Ansprüche (obveniunt). Im Hintergrund steht aber immer der Orden, das Kloster. Diese Anschauung findet sich auch in einer Entscheidung der Religiosenkongregation vom 16. März 1922 (A. A. S. XIV, 196) niedergelegt. Darnach können feierliche Professen das im Militärdienst erworbene Geld und die Pensionen, die mit militärischen Auszeichnungen verbunden sind, nicht als ihr persönliches Eigentum beanspruchen: Cedit Ordini. — Wenden wir diesen Grundsatz auf das Schmerzensgeld an. Wie die mit einer Auszeichnung verbundene Pension wegen Vermögensunfähigkeit des feierlichen Professen nicht in Wegfall kommt, so auch nicht ein etwaiges Schmerzensgeld, durch den Professen geht es aber auf den Orden über: quae quovis modo obveniunt regulari Ordini cedunt.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Beschwerde gegen die Klageverweigerung des Promotor.)**  
 Florian erstattet dem Promotor justitiae im Sinne des can. 1971, § 2, die Anzeige, daß er bei seinem Eheabschluß eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe beigelegt, also seine Ehe ungültig sei. Da ihm als schuldbaren Teil das Klagerecht fehlt, bittet er den Promotor, die Klage zu erheben. Der Promotor prüft den Fall

und kommt zum Ergebnis, daß nach Art. 38, § 2, der Instruktion vom 15. August 1936 er die Klage nicht erheben kann. Florian ist darüber ungehalten und gibt eine Beschwerdeschrift an das Diözesangericht ein. Wie ist diese Beschwerde zu behandeln? Sie ist ohne weiteres abzuweisen. Florian hat kein Klagerecht. Der Promotor ist nicht Vertreter oder Mandatar des Florian; er ist öffentlicher Funktionär und hat nach erstatteter Anzeige zu erwägen, ob aus öffentlichen Gründen, wie solche § 2, Art. 38, der zitierten Instruktion anführt, sein Klagerecht besteht. Ein Rekursrecht des Florian würde ein Klagerecht voraussetzen, das ihm aber mangelt. Gibt es also gar kein Rechtsmittel gegen einen harthörigen Promotor? Eine Beschwerde bei dem Bischof kann vielleicht die Wirkung haben, daß der Promotor nochmals die Voraussetzungen überprüft. Es hat der Bischof nach der Instruktion, Art. 38, § 2, und Art. 39 b, ein Prüfungsrecht über die Reue des Anzeigers, über seine Handlungsweise und bezüglich des vorhandenen Ärgernisses, doch kann er nach dem Wortlaut der Instruktion dem Promotor nicht den Auftrag zur Klageerhebung geben. Der can. 1586, der dies zuzugeben scheint, hat eben im Eheprozeß, wie vieles andere, eine Modifikation erhalten. Wohl aber kann der Bischof justa intercedente causa den Promotor seines Amtes entheben (can. 1590, § 2) und einen anderen bestellen. Doch wird ein Bischof eine Enthebung aus diesem Grunde kaum vornehmen. Eine Möglichkeit bleibt Florian immer offen: Nach can. 1569, § 1, kann er sich mit seiner Beschwerde an den Apostolischen Stuhl wenden. Die Folge wird sein, daß der Ordinarius zur Berichterstattung aufgefordert wird.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Ungültige Ordensprofeß.)** Gewitzigt durch Erfahrungen in anderen Klöstern, nahm sich bei der kanonischen Visitation in einem Frauenkloster der Visitator die Mühe, die seit der Gelung des neuen Kodex abgelegten Professen nach den Bedingungen ihrer Gültigkeit zu untersuchen. Was er befürchtet hatte, fand er leider bestätigt. Fünf ewige Professen waren nach can. 574 ungültig, weil sie vor Ablauf des gesetzlich geforderten Trienniums der zeitlichen Gelübde abgelegt waren. Bei einer fehlten 5, bei der zweiten 6, bei der dritten 9, bei der vierten 16, bei der fünften 18 Tage auf das volle Triennium. Die zeitliche Profeß einer sechsten war wegen Verstoß gegen can. 558 ungültig, da die Schwester das Noviziat als Laienschwester durchgemacht hatte und unmittelbar vor der Profeß, weil sie für den Chorgesang des Offiziums eine gute Stimme hatte und Laienschwestern ohnehin genug da waren, zur Chorschwester vorrückte und als solche zu den Gelübden zugelassen wurde. Die war aber unterdessen gestorben, so daß dieser Fall abgetan war.